

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

AWZ Steinthal GmbH,

Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025

TEILGUTACHTEN

GEOLOGIE UND GRUNDWASSERHYDROLOGIE

Verfasser:
Dr. Felix Habart

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-35

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.

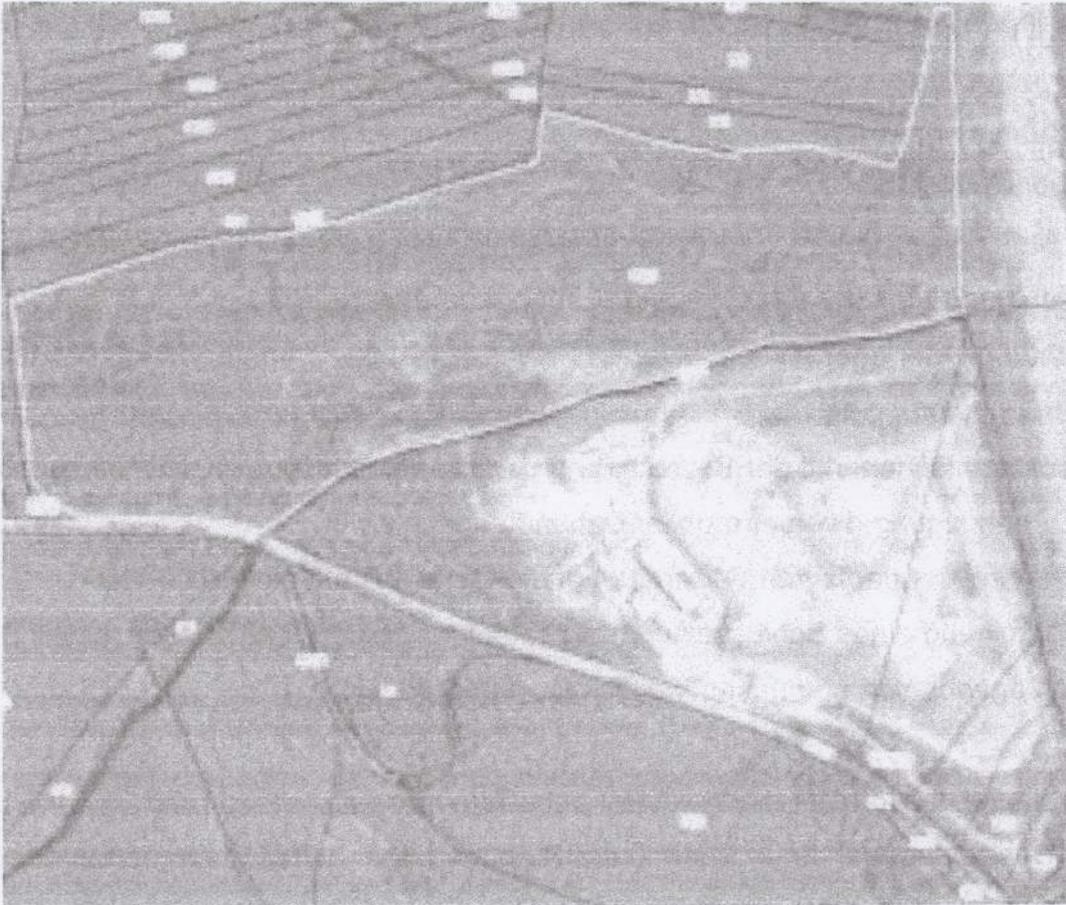


Abbildung: Geplanter Projektstandort

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des Gutachtens wurden nachstehende allgemeine Unterlagen und jene der UVE und des Projektes herangezogen:

- Geologische Karte der Republik Österreich, Blatt 106 – Aspang-Markt, Geologische Bundesanstalt, Wien 1995
- Zur Geologie und Hydrogeologie des unteren Pittentales, F. Habart, Mitt. Ges. Geol. Bergbaustudenten Österreich, Wien 1981
- Vorhabensbeschreibung UVP-Projekt 1002 der Büro Pieler ZT GmbH, der IUT Seebenstein und des TB DI Hager v. 12.04.2023
- Bericht Deponietechnik und Entwässerung 3001 der Büro Pieler ZT GmbH, der IUT Seebenstein und des TB DI Hager v. 28.04.2023
- Deponieplan 3051 der Büro Pieler ZT GmbH, der IUT Seebenstein und des TB DI Hager v. 28.04.2023
- Lageplan Basisentwässerung 3056 der Büro Pieler ZT GmbH, der IUT Seebenstein und des TB DI Hager v. 28.04.2023
- Oberflächenentwässerung 3056 der Büro Pieler ZT GmbH, der IUT Seebenstein und des TB DI Hager v. 28.04.2023
- Multifunktionsfläche Ausbau 3059 der Büro Pieler ZT GmbH, der IUT Seebenstein und des TB DI Hager v. 28.04.2023
- Geotechnisches GA 6002 der GDP zt: GmbH v. 16.11.2022

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

(§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gesamte Areal liegt zur Gänze innerhalb der Loipersdorfer Rotlehmserie. Diese besteht hier aus fein-gemischtkörnigen, teilweise konglomeratisierten Sedimenten aus dem Sarmat – Unter Pliozän. Der unterlagernde Festgesteinskomplex ist als karbonatisches Permomesozoikum vorhanden, ist jedoch auch durch die tiefen Erkundungsbohrungen nicht aufgeschlossen worden.

Im Einreichprojekt (Beil. 6002) sind die Ergebnisse der 9 Kernbohrungen und 3 Großschürfe mit den dazugehörigen Untersuchungen dokumentiert. Die Kernbohrungen wurden bis auf eine Tiefe von -58 m abgeteuft.

Es zeigten sich hierbei unter humosen Bodenbildungen in Tiefen zwischen 5,3 und 30,0 m grobkornbetonte Böden aus sandigen Kies- Steingemischen mit variierenden Stein/Schluffanteilen in dichter Lagerung. Darunter folgen Brekzien/Konglomerate in dichter bis sehr dichter Lagerung. Innerhalb dieser Sedimentabfolgen wurden Linsen aus Sand bis tonigen Schluffen in dichter Lagerung erbohrt.

Die Durchlässigkeitsbeiwerte wurden in Feld- bzw. Laboruntersuchungen mit $a \times 10^{-5}$ bis $a \times 10^{-10}$ m/s ermittelt.

Teilweise konnten unergiebiges Schichtwasserzutritte in Tiefen von 32,8 m (= **385,9** mü.A.) und 51,9 m (= **367,9** mü.A.) beobachtet werden. Das Rohplanum wird jedoch auf **405,20** mü.A. hergestellt. Ein örtlicher Grundwasserkörper wurde nicht festgestellt.

Es ist geplant, sämtliche Bauwerke, wie die Multifunktionsfläche und die einzelnen Deponieabschnitte entsprechend dem Stand der Technik gegen Versickerungen allfälliger Wässer (Niederschlags-, Abwässer und/oder Sickerwässer) abzudichten.

Bei dem Deponieareal wird das Rohplanum als geologische Barriere, in Bereichen, wo diese nicht natürlich vollflächig vorhanden ist, entsprechend ausgebildet. Hierzu sind die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Bautätigkeiten korrekt beschrieben.

Auf dieser geologischen Barriere wird eine Basisabdichtung aus einer 3-lagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von zumindest 75 cm eingebaut. Darauf wird über die gesamte Fläche der Deponie eine PE-HD Dichtungsbahn mit darüber verlegtem Schutzvlies eingebaut.

Auf der Deponiebasisdichtung wird eine Flächendrainage mit einem entsprechendem Sickerwasserableitungssystem zu einem im Norden angeordneten Sickerwasserbecken eingebaut.

Die Oberflächenabdichtung wird ÖNORM-konform mit einem in mehrere Abschnitte gegliederten Oberflächenentwässerungssystem ausgeführt. Dieses mündet in Retentionsbecken und ein nachgeschaltetes Ausleitungssystem.

Gutachten:

Der Standort der geplanten Deponieerweiterung besitzt aus fachlicher Sicht einen relativ einheitlichen und gering durchlässigen Untergrund. Ein Grundwasserkörper konnte auch bei den tiefen Bohrungen unterhalb des Deponierohplanums nicht festgestellt werden. Auch kann das Vorhandensein gespannter Grundwässer im Einflußbereich der Deponieerweiterung ausgeschlossen werden.

Fragestellungen:

- 1: Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Abwässer/Sickerwässer, auf Grund des Vorhabens, nicht beeinträchtigt.
- 2: Somit werden auch besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- 3: Bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- 4: Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird als ausreichend bewertet.
- 5: Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.
- 6: Emissionen von Schadstoffen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.
- 7: Aus fachlicher Sicht sind daher zusätzliche/andere Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
- 8: Der angesuchte Konsens und die Befristung bis 2041 kann aus fachlicher Sicht bewilligt werden.

Aus fachlicher Sicht bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand unter der Voraussetzung einer projekts-, ordnungs- und konsensgemäßen Errichtung und Betrieb der Anlage keine Einwände und sind auch Beeinträchtigungen allfälliger fremder Rechte und öffentlicher Interessen auszuschließen.

Auflagen:

1. Eine projekts- und ÖNORM konforme Errichtung einer geologischen Barriere ist durchzuführen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha.

Wie im Befund bei Risikofaktor 1 ausgeführt, besitzt der Standort der geplanten Deponieerweiterung aus fachlicher Sicht einen relativ einheitlichen und gering durchlässigen Untergrund. Ein Grundwasserkörper konnte auch bei den tiefen Bohrungen unterhalb des Deponierohplanums nicht festgestellt werden. Auch kann das Vorhandensein gespannter Grundwässer im Einflußbereich der Deponieerweiterung ausgeschlossen werden.

Es wird nach der Deponierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung der beanspruchten Flächen durchgeführt.

Durch die nachträgliche Oberflächengestaltung wird versucht, die derzeitigen natürlichen Abflußverhältnisse (etwa 15 m³/min) bestmöglich nachzubilden. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt daher entlang der nördlichen Grundgrenze unter Einhaltung des ermittelten natürlichen Gebietsabflusses von 250 l/s (ca. 23 m³/min).

Gutachten:

Unter Bezug auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 2 wird festgehalten, dass sich im betreffenden Areal kein Grundwasserkörper befindet. Abgesehen von der Reduktion des Niederschlages durch die Bepflanzung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird es nur zu fallweisen Erhöhungen des Niederschlagsabflusses aus dem Projektsgelände auf die im Norden angrenzenden Waldflächen kommen. Durch diese periodischen Oberflächenabflüsse sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Fragestellungen:

1. Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
2. Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
3. Bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
4. Es werden keine Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht erwartet.

5. Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden aus fachlicher Sicht als korrekt und ausreichend bewertet.
6. Das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.
7. Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 5:

Gutachter: A/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch
Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ergänzend zu den Befunden der Risikofaktoren 1 und 3 wird ausgeführt, dass der derzeitige Bewuchs aus Wald besteht. Dieser wird durch die geplanten Maßnahmen entfernt und erfolgt eine nachträgliche Rekultivierung mit standortgerechten Sträuchern und Gehölzen, wie es die rechtlichen Vorgaben bedingen.

Gutachten:

Es wird nach Fertigstellung des Vorhabens zeitweilig zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluß gegen Norden kommen. Durch diese periodischen Oberflächenabflüsse sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Fragestellungen:

1. Der Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme wird im Zuge des Vorhabens wenn überhaupt, dann geringfügig, beeinflusst.
2. Es wird diese allfällige Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.
3. Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird als ausreichend bewertet.
4. Das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.
5. Zusätzliche/andere Maßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes
(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 15.02.2015



Unterschrift: [Handwritten signature]